

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 18 Mark, unter Kreuzband 27 Mark  
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Berleger und verantw. Redakteur: Dr. Arie, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:  
Für Geschäftsanzeigen: die schriftgehaltene Anzeigetafel 4 Mark,  
Gratulationen für Mitglieder 3 Mark, für Todesanzeigen 2 Mark.

## Diese Woche – 25. bis 31. Dezember – ist der 53. Wochenbeitrag fällig!

Zum Jahreswechsel  
allen Mitgliedern und Mitarbeitern beste  
Wünsche.  
Redaktion und Verbandsvorstand.

### Zeitfrüschau.

Von Ernst Prezgang.

Sinist wohl in Bedenksamkeit  
Heut um deinen Frieden:  
Eine unruhschwangre Zeit,  
Uebervoll von Last und Streit,  
Wurde uns beschieden.

Und du schaust der Tage Zahl,  
Klette nun an Klette,  
Blühn und glühen auf einmal,  
Wandeln sich zu Ring und Stahl,  
Schlingen sich zur Kette.  
Und ein jedes Ringlein faßt  
Auch von deinem Leben,  
Deiner Lust und deiner Last;  
Jedem neuen Tage haßt  
Du ein Stück gegeben.

Jede Stunde triebst du so,  
Sich ans Rad zu hesten,  
Bis sie vor der nächsten stöh.  
Und nur wirkt sie irgendwo  
Still mit deinen Kräften.

Wähnst du auch, daß sie vermehn,  
Spurlos sind gestorben —  
Was du schufest, bleibt bestehn.  
Leicht hat eine Tat sich zehn  
Andere erworben.

Und ein gutes Wort non dir  
Gläht als Funke weiter.  
Hundert Meilen fern von hier  
Glänzt vielleicht es als Panier  
Einem frohen Streiter . . .

Sinnst du in Bedenksamkeit  
Heut um deinen Frieden?  
Wirf die Kräfte in die Zeit,  
Und sie wird in Last und Streit  
Sich ihr Morgen schmieden.

### Lebenshaltung, Bucher und Börsenspiel.

Unter der forschreitenden Geldentwertung ist in den letzten Monaten eine andauernde Aufwärtsbewegung in den Kosten für die Lebenshaltung des deutschen Volkes erkennbar. Das Statistische Reichesamt hat für Monat November für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung eine Reichsindexziffer von 1397 ermittelt, der noch im Monat Oktober eine Indexziffer von 1146 gegenüberstand. Es ergibt sich mithin eine Steigerung von 251 Punkten oder 21,9 Proz. Stellt man die Lebenshaltungskosten im Vergleich mit denen im Januar dieses Jahres, so beträgt die Steigerung 48 Proz. gegenüber dem November des Vorjahres 58,4 Proz. Die Erhöhung der Indexziffer ist im wesentlichen auf die Steigerung der Kosten für die Ernährung zurückzuführen. Besonders stark tritt die Preisbewegung für die Waren hervor, die vom Auslande eingeführt werden. Dazu gehört insbesondere Schmalz und Margarine.

Eine Ergänzung zu diesen Feststellungen bieten auch die Ermittlungen, die Professor Silbergart, der Leiter des Berliner Statistischen Amtes, seit einigen Jahren über die Kosten der Lebenshaltung aufstellt. Er kommt im November zu einer Ausgabe für den Ernährungsbedarf eines Erwachsenen von 87,56 Pf. Im August 1919, als die ersten Feststellungen auf dieser Grundlage erfolgten, wurde eine Ausgabe von 26,55 Pf. berechnet. Mithin seit dieser Zeit eine Steigerung von 61,01 Pf. oder 250 Proz. Bemerkenswert ist bei dieser Gegenüberstellung, daß im Jahre 1919 noch 17 verschiedene

Arten von Lebensmitteln der Zwangswirtschaft unterstellt waren, während bei der gegenwärtigen Aufstellung nur noch 2 einer Verteilung unterliegen. In den Ziffern für den August 1919 sind aber auch die Aufwendungen eingestellt, die aus den Waren im freien Verkehr und den höheren Aufwendungen für Schlechthandelspreise notwendig waren. Es ergibt sich also aus der Gegenüberstellung, daß die Behauptung, mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft schwänden die hohen Schlechthandelspreise, unrichtig ist und daß wir heute im freien Verkehr Preise zu verzeichnen haben, die weit über das hinausgehen, was jemals im Schlechthandel neben der Zwangswirtschaft bestanden hat.

Durch den besseren Stand der Mark hat sich für die Lebensmittel, die vom Auslande bezogen werden, bereits eine Preissenkung bemerkbar gemacht, desgleichen weisen die Preise für Häute und Leder, Baumwolle und Wolle eine Rückwärtsbewegung auf. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, geht auch die starke Nachfrage aus dem Warenmarkt langsam zurück; sobald die Preise eine sinkende Tendenz annehmen, verläuft sich der Schwarm der Käufer. Bis zu welchem Maß dieser Rücklauf eintritt, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, es können die ersten Symptome einer Rückwärtsbewegung in unserer Konjunktur sich andeuten.

Das Verlangen der Verbraucherkreise, daß die Tendenzen in der Preisentwicklung eine energetische Zurückweisung erschrecken müssen, soweit eine wucherische Ausbeutung vorliegt, hat leider im Reichstag nicht die genügende Unterstützung erfahren. Die Regierung hatte eine Verschärfung der Buchergesetze vorgeschlagen, die darauf hinausging, daß die Namen der wegen Bucher Bestraften veröffentlicht werden. Die Vorlage hat bei sämtlichen bürgerlichen Parteien Widerspruch gefunden. Ein Widerspruch, der darauf hinausgeht, dem Bucher einen weiteren Schutz zu gewähren. Man hat zwar nicht erklärt, man habe die Absicht, diese Vorlage abzulehnen, wohl aber versucht man durch die Verweigung der Vorlage an einen Ausschuss, dort durchzuführen, daß man den Begriff des Buchers losset, so daß nur die ganz groben Fälle des Buchers strafrechtlich geahndet werden können. Diese Stellungnahme der bürgerlichen Parteien kann nicht überraschen. Die Vertreter des freien Spiels der Kräfte können in der Preisbewegung irgendwelche Begrenzung nicht anerkennen, und ihnen ist die Buchergesetzgebung seit langem höchst unangenehm. Nur noch gelegentlich erklären sie mit grohem Pathos, sie sind für die Bekämpfung des Buchers; aber wo der Bucher bei ihnen beginnt, das reizustellen ist sehr schwer, mindestens wollen sie eine weitgehende Grenze der wucherischen Ausbeutung offen halten.

Nach der gleichen Tendenz macht sich die Stellung der bürgerlichen Parteien zu dem Gesetzentwurf der Regierung geltend, der das Börsenspiel in Devisen unterdrücken will. Auch hier wurden alle möglichen Einwände von den bürgerlichen Parteien geltend gemacht. Die sehr einflußreiche Gruppe der Banken und Börsianer stellte sich hinter diejenigen Vertreter der bürgerlichen Parteien, die ihre Interessen wahrzunehmen haben, und es ist ihnen gelungen, die Verabschiedung des Gesetzes hinauszuschieben. Der Gesetzentwurf ist im Reichswirtschaftsrat angenommen, und als im Reichstag die Interpellation über die Devisenspekulation zur Verhandlung stand, sprach man viel über das unlautere Börsenspiel und die Manipulationen im Devisengeschäft. Nun aber, da es darauf ankommt, praktisch an die Unterdrückung dieser Unbillstände zu gehen, befürworten sich die Vertreter der bürgerlichen Parteien darauf, daß sie die Interessen des Finanzkapitals in Börse und Banken zu vertreten haben, und alle die schönen Redensarten sind verflüchtigt in ein Nichts.

So sieht man immer wieder, daß die Arbeiterschaft auf sich allein und ihre Vertretung angewiesen ist: in der Abwehr der Teuerung, der Bekämpfung des Buchers, in der Erfassung der Devisenspekulationsgewinne.

### Die Reichsmüllerverbände und der gesetzliche Achtstundentag!

Die Reichsmüllerverbände haben an den Reichswirtschaftsrat eine Eingabe gegen die Festlegung des Achtstundentages in den Mühlbetrieben gerichtet, die nicht unwiderrührbar blieben möchte.

Wenn man die ganze Eingabe mit dem Referentenentwurf vergleicht, so bezweckt diese Eingabe nichts weiter als die vollständige Aufhebung jeder gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit zugunsten der schrankenlosen Ausbeutung der Mühlarbeiter. Die ganze Eingabe kennzeichnet lediglich das vollkommene Unverständnis der Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmersförderungen und Bedürfnissen. Mit schon der Referentenentwurf des Arbeitszeitgesetzes von allen maß-

gebenden Instanzen der Arbeiterschaft als vollkommen ungernigend und unannehbar erklärt worden, so vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in seiner Gesamtheit, als auch von seinen Unterabteilungen (Ortsausschüssen Sachsen), so geht dieser Referentenentwurf den Mühlarbeiter noch zu weit, und die Eingabe bezweckt, die im Referentenentwurf gewährten Ausnahmen als Regel zu machen, die Arbeitgeber beantragen dies sogar.

Wenn irgendwo der Achtstundentag durchgeführt werden kann, so gerade im „Mühlengewerbe“. Die Mühlarbeiter sind, wie selbst die Arbeitgeber in ihrer Eingabe zugegeben haben, meist automatisch eingerichtet. Wir verzeichnen heute Mühlarbeiter, die 600 Rentner Leistung täglich haben und vor dem gangbaren Zeug nur drei Müller beschäftigt sind. Die anderen Arbeiter der Mühlen sind mit Ausladen, Laden und Verladen beschäftigt. Weiter gibt es eine große Anzahl Ladtmühlen, die ebenfalls automatisch eingerichtet sind und wo der Besitzer mit Lehrlingen ohne jeden Gehilfen die Tätigkeit verrichtet. Dort hat man in der ganzen Zeit seit der Revolution den Achtstundentag nicht gekannt, sondern nach wie gearbeitet, wie es einem jeden gerade beliebt. Diesen Idealstand nach Ansicht der Arbeitgeber will man für alle Mühlen im Reichsarbeitgesetz verankern. Die gemachte Eingabe beweist das vollständig und wollen wir auf die Eingabe selbst etwas näher eingehen:

1. wendet man sich gegen eine Festlegung des Achtstundentages, weil die anderen maßgebenden Städten dieses abgelehnt hätten. Wenn man so verfahren wollte, dann könnte wohl nie ein Fortschritt verzeichnet werden, denn ein Staat muß doch wohl den Anfang machen, und wir wissen, daß anderwärts der „Achtstundentag“ längst bestand, ehe Deutschland dazu kam;

2. wendet man sich gegen die Einbeziehung der technischen Beamten unter das Gesetz, weil diese Leute nicht genügend zu tun hätten und nur dann und wann in Anspruch genommen würden. Dieses stimmt aber nicht, denn der Obermüller einer Großmühle hat sowiel anzuhören, daß er wohl seine acht Stunden hintereinander beanspruchen kann. In einer mittleren Mühle muß der Obermüller die Getreidesiefungen abnehmen, für die notwendigen Reparaturen sorgen, resp. selbst mit Hand anlegen und ist es sehr gut angegangig, diesen Mann vormittags vier Stunden und nachmittags vier Stunden zu beschäftigen; ist doch die Arbeitsfähigkeit oft so groß, daß sie nicht beschäftigt werden kann. In den Kleinnäthen beschäftigt man keinen Obermüller, sondern macht dies der Besitzer selbst. Wo solches dennoch nicht der Fall ist und der erste Müller den Titel „Obermüller“ führt, muß dieser selbst den Obermüller und letzten Arbeiter in einer Person machen. Hier ist erst recht kein Grund zur Annahme;

3. beansprucht man den Begriff „Arbeitsbereitschaft“ für alle Mühlarbeiter. Angeblich haben alle Leute vor dem gangbaren Zeug sowie die Maschinisten und Heizer nur zu tun, wenn sie die Maschinen laufen lassen, alsdann hört nach der Eingabe der Arbeitgeber jede Arbeit auf und liegt nur „Arbeitsbereitschaft“ vor. Wer sonst denn für das Drehen, die Beobachtung der Maschinen. Wer läuft treppab, treppauf, damit keine Störungen eintreten. Wer feuert den Kessel, füllt Kohlen usw.? Nach Auffassung der Herren scheint dies alles keine Arbeit zu sein;

4. wendet man sich gegen die Einbeziehung der Kleinstbetriebe unter das Gesetz, weil diese mit elementarer Kraft (Wasser und Wind) vorzugsweise arbeiten. Weißt haben diese Betriebe aber alle eine Hilfsstraft, und wo dies nicht der Fall ist, läßt man den Müller nicht ausgrenzen, sondern er muß in der Landwirtschaft tätig sein oder sonstige Arbeiten verrichten; dies scheint aber ebenfalls nach Ansicht der Herren nur ein „Begründen“ zu sein;

5. will man den Websähern den Achtstundentag nicht geben, weil es nicht möglich sei, diese Zeit einzuhalten. Es soll nicht bestritten werden, daß es Touren gibt, wo der Websäher in acht Stunden nicht zurück sein kann, dieses ist aber doch durch die 48stündige Arbeitswoche berichtig. Oft ist es auch so, daß der Websäher erst Landwirtschaft besorgen muß und nachher erst das Webe zu fahren bekommt. Wenn man hier der Eingabe folgen wollte, so würden alle diese Kollegen des Schufes bar sein;

6. sind die Bestimmungen, monatlich überstunden einer Genehmigung bedürfen, ein Dorn im Auge der Herren. Man will hier alles selbst bestimmen. Wir Arbeitnehmer wollen nicht, daß der Referentenentwurf Gesetz wird, weil es unserer Ansicht nach viel zu viel Ausnahmen macht, und die Herren Mühlarbeiter wollen nur einen Monat und kein Gesetz;

7. wendet man sich gegen die Bestimmungen des Entwurfes, wonach niemand gezwungen werden kann, außerhalb des Betriebes zu arbeiten, weil man doch ganz genau

weist, daß es hier allgemeine Regel ist, die Arbeitnehmer der Mühle so lange, als kein Wasser oder Wind vorhanden ist, außerhalb zu beschäftigen. Hier widerspricht man sich selbst. Erst soll diese Zeit Arbeitsbereitschaft sein und dann will man sie während der Arbeitsbereitschaft außerhalb beschäftigen. Die Herren sind wirklich sehr labenswiderdig.

Es sollen nicht nur die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge, sondern alle Verträge dem Gesetz vorenthalten. Man glaubt jedenfalls unter Ausschaltung der Organisation Betriebe zu fördern, die eine 14—18stündige Arbeitszeit wie willkürlich vorsehen;

9. will man eine Milderung der Strafbestimmungen. Der Referentenentwurf sieht gewiß milde Strafen vor, aber auch diese sind den Herren noch zu hoch oder zu hart. Wir Arbeitnehmer wünschen höhere Strafen für die Geschäftsführer, während die Herren womöglich gar keine Strafen für ihre Überretterungen sehen wollen.

Nochmals summier, zeigt diese Eingabe die größte soziale Rücksicht und Unvoreingenommenheit der Arbeitgeber, wie sie wohl in keinem anderen Gewerbe anzutreffen ist, und wenn diese Eingabe Berücksichtigung finden würde, dann "Ab!" gerügt die Arbeitszeit im Kleinhandelsgewerbe.

Die Arbeitnehmer in den Mühlen können an dieser Eingabe erscheinen, wie die Unternehmer glauben, sie in Zukunft behandeln zu dürfen. Man kann immer wieder bemerken, wie viele Mühlenarbeiter noch so wenig Verständnis der Organisation entgegenbringen. Dies mag wohl auch der Grund sein, wozu man sich wagt, mit derartigen Eingaben zu kommen.

Den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bitten wir, dahin zu wirken, daß seinem Beschluss gemäß der Referentenentwurf nicht Gesetz wird, und erst recht nicht die Einigung des Reichsmüllerverbände Berücksichtigung findet.

Der Arbeitstag soll als Ermangelung der Revolution der deutschen Arbeiterschaft bleichen und ein jeder muss die Gesetze ablehnen, welches dem nicht entspricht.

Hoch die Solidarität! Hoch der Sozialstaat!

Wittler-Dresden.

### Betriebsrätegesetz studieren!

Wenn der Betriebsrat bei Ausübung seiner Tätigkeit über bei Verhandlungen eine Forderung einbringt, wird er in der Regel vom dem Unternehmer gefragt, auf welchen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes er dieselbe stützt. Nicht selten sind dann die Betriebsvertragsmitglieder befangen und es erfolgt dann ein Streit zwischen den einzelnen Abteilungen des Gesetzes, bis dann endgültig der falsche Paragraph herausgestrichen werden ist. Es entsteht Verwirrung und der Unternehmer freut sich darüber, ob der Ausgangspunkt des Betriebsrates. Der Betriebsrat verliest an seinem Anhänger, dem der Unternehmer dankt. Der Unternehmer hat einmal was hören hören, weiß aber nicht, wo die Bloden hängen. Es erscheint öfters so, als ob die Betriebsräte es nie wederständig erinnerten, die von ihnen so wichtig gehaltenen Rechte und Aufgaben auch auf einen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes beziehenden zu müssen. Aber nicht allein die heutige Revolution erfordert dieses anstrengt, sondern auch das zurzeit bestehende Streitverhältnis der Staaten macht es erforderlich, sich auf die im Gesetz festgelegten Paragraphen festzulegen. Wollen die Betriebsräte sich zu ihrem Ziel durchringen, so müssen sie auf der ersten Stufe, das ist das Betriebsrätegesetz, unbedingt sicher stehen. Davor ist es wichtig, ja geradezu unerlässlich, daß die Betriebsräte im Gesetz sicher bestehen müssen. Das für den Seemann der Sonderung, ist für den Betriebsteam des Betriebsrätegesetzes.

Aber ich sehe bei dem Spiel des Kompasses bleiben will, so wie ich sagen: Wie auf diesem Instrument der Kompassrichtungen verzeichnet sind, genau so ist das Betriebsrätegesetz in einer Hauptachse einzuteilen. Namlich:

1. Wahlrechtsarten und Wahlraum,

2. Gesetzgebung,

3. Gewerkschaftliche und soziale Aufgaben,

4. Wirtschaftliche Aufgaben.

Diese vier Grundbegriffe müssen fest im Kopfe liegen, denn es ist ein leichtes, im entscheidenden Moment nachzufolgen, welcher Paragraph des Abschlusses im Betriebsvertrag.

Unter die Ziffer 1. Wahlrechtsarten und Wahlraum fallen die §§ 1—27. Zuständigkeit, Aufbau und Wahl einer Betriebsvertretung.

§§ 28—37. Wahl von Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten.

§§ 38—50. Wahl, Gesetzgebung und Erfolgen der Sitzung des Betriebsrätegesetzes.

§§ 51—55. Regelung der Sondervereinbarungen für Betriebe, Betriebsärzte, Kaufarbeiter usw.

Zu diesen Vorschriften gehört auch die gesamte Wahlordnung.

Der Abschnitt 2. Gesetzgebung ist in folgenden Paragraphen festgelegt:

§§ 28—36. Diese sind die eigentlichen Gesetzesbestimmungen, bez. Vorläufige Selbstverwaltung, Betriebsaufsicht, Zusammensetzung der Betriebsräte wirtschaftlicher Betriebe, Betriebsaufsicht, Schriftprüfer, Geschäftsführung, Schutz gegen Betriebsverstöße, Erhaltung von Betriebsführungsunterlagen, Verbot der Erhebung von Betriebsgerichten usw.

§§ 37—45. Beziehen sich das Grundsatz der Mitgliedschaft und die dadurch notwendigen Organisations- oder Vereinbarungen.

§§ 46—50 beziehen sich die Rechte über die Erhebung und Durchführung der Betriebsversammlung.

§§ 51—55. In Verbindung mit den §§ 38—50 liegt Aufgaben und Schutzrechte des Betriebsrahmen fest.

§§ 56—58 über Dienstvorschriften und Sicherstellung.

§§ 59—61 über die Sprechstunden und § 62 für Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Der Abschnitt 3 ist der gesetzlichen und sozialen Aufgaben der Betriebsräte gewidmet. Hierunter rechnen die

§§ 63, Ziffer 3—8, in Verbindung mit §§ 63—65, 71 und 77.

Die Aufgabe und Pflicht, diese Paragraphen durchzuführen, hat der Betriebsrat und Betriebsaufsicht, jedoch nicht der Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestellter).

Nun § 74, welcher mir von den Betriebsräten durchgeführt werden kann. Nach diesem Paragraphen hat der Arbeitgeber die Pflicht, sich bei Erweiterungen, Einschränkungen oder Betriebsstilllegungen mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen. Mit diesem Paragraphen haben Arbeitgeber und Angestellter sowie Betriebsabteilung nichts zu tun.

Weiter folgt dann § 78 Ziffer 1—7, welcher nunmehr von den Gruppenräten und dem Betriebsrat an durchzuführen ist.

§ 78 Ziffer 8—9 ist nur Ausgabengebiet der Gruppenräte.

Hier ist zu beachten, daß Streitigkeiten gemäß § 78 Ziffer 1—7 vor dem Schlichtungsausschuß in erster Linie nach § 86 Ziffer 3 durch den Betriebsrat zu vertreten sind. Der Betriebsrat kann nach § 78 Ziffer 5 aber keine Rechte dem Gruppenrat übertragen. Nach dem Eintritt des Gesetzes soll der Betriebsrat als zweite Instanz nach dem Gruppenrat im Betriebe selbst möglichst verfügen, eine Einigung herbeizuführen.

### Die Gewerkschaften der Welt.

Die Zugangsnummer der „Internationalen Arbeiterzeitung“, die Monatschrift des Internationalen Arbeitsamts, enthält einige bemerkenswerte Zahlen, welche die gewaltige Entwicklung der gesellschaftlichen Organisation seit 1913 anzeigen. Die erwähnte Statistik beruht auf Nachweisen, welche die Gewerkschaften der Regierungen ihrer Länder machen, oder die in gesellschaftlichen oder anderen Blättern veröffentlicht wurden, so daß sie durchaus vollständig und verlässlich sind. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben von Land zu Land verschieden ist, weshalb in einigen Fällen Schätzungen der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften genügen müssen. Alle derartigen Schätzungen sind in der folgenden Tabelle besonders bezeichnet, welche die gesamte Mitgliederzahl der Gewerkschaften in 30 Ländern für die Jahre 1913, 1919 und 1920 angibt.

	1913	1919	1920
Argentinien	(1)	476 000	750 000
Australien	498 000	628 000	684 000
Belgien	200 000	715 000*	920 000
Bulgarien	30 000	36 000	36 000**
Dänemark	152 000	360 000	400 000
Deutschland	4 513 000	11 900 000	13 000 000
Finland	28 000	41 000	59 000
Frankreich	1 027 000	2 500 000	2 500 000**
Griechenland	(1)	170 000	170 000**
Indien	—	500 000*	500 000
Italien	972 000	1 800 000	3 100 000
Japan	—	247 000	247 000**
Lettland	176 000	378 000	374 000
Niederlande	189 000	457 000	683 000
Neuseeland	72 000	88 000	88 000**
Norwegen	64 200	144 000	142 000
Oesterreich	250 000	808 000	830 000
Polen	(1)	350 000*	947 000*
Portugal	(1)	100 000	100 000**
Rumänien (altes Gebiet)	10 000	75 000	90 000
Rußland	—	3 639 000	5 220 000
Serbien	9 600	20 000	20 000**
Südafrika	5 000	80 000	80 000**
Spanien	(1)	876 000	876 000
Schweden	136 000	338 000	400 000*
Sommer	95 000*	200 000*	292 000
Tschechoslowakei	(1)	1 301 000	2 000 000*
Ungarn	115 000*	212 000	343 000*
Vereinigte Königreiche (Groß-Brit. u. Irland)	4 173 000	8 024 000	8 024 000*
Vereinigte Staaten von Amerika	2 722 000	5 507 000	5 179 000
Insammen (30 Länder)	16 152 000	42 046 000	45 029 000

(1) Angegeben nicht vorhanden. \* Schätzung. \*\* Jährer für 1919.

Es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1919 von den insgesamt 42 046 000 Mitgliedern 34 061 000 oder 82 v. H. aus europäische Länder entfallen. Von den 7 974 000 außereuropäischen Mitgliedern traten 5 985 000 auf Nordamerika. Man kann auch eine stark ausgeprägte Häufung der Gewerkschaftsmitglieder in gewissen Ländern feststellen, sechs Länder, nämlich Deutschland, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland, Frankreich und Italien zählen im Jahre 1919 insgesamt nicht weniger als 33½ Millionen gesellschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeitnehmer, während es in den anderen 24 Ländern deren nur 8½ Millionen gibt. Die vier großen Industriestaaten der Welt, Deutschland, Großbritannien, Vereinigte Staaten und Frankreich weisen zusammen 28 Millionen Mitglieder auf, das sind 66 v. H. der im Jahre 1919 gezählten Gewerkschaftsmitglieder aller Länder der Welt.

Die Mitgliederzahl des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Die Gesamtzahl der Mitglieder der bei dem Internationalen Gewerkschaftsbund angehörigen Landeszentralen betrug am ersten Juli 1921: 23 907 059.

Die angehörigen Organisationen sind mit folgenden Mitgliederzahlen darum betitelt:

Deutschland	8 006 000
Großbritannien	6 600 000
Italien	2 055 773
Frankreich	1 500 000
Spanien	1 000 000
Frankreich	749 518
Ungarn	740 000
Belgien	718 410
Polen	403 138
Dänemark	279 255
Österreich	277 222
Spanien	260 000
Schweiz	249 113
Niederlande	223 588
Österreich	216 581
Griechenland	170 000
Ungarn	152 441

Norwegen	150 000
Südafrika	60 000
Lettland	30 000
Zugemburg	27 000
Jugoslawien	25 000
Peru	25 000
Bulgarien	4 000

23 907 059

Die Mitgliederzahl der Internationalen Berufsschreiber, die den Standpunkt des Internationalen Gewerkschaftsbundes vertreten, war im Jahre 1921 die folgende:

Metallarbeiter	4 600 000
Transportarbeiter	2 712 403
Bergarbeiter	2 614 215
Fabrikarbeiter	2 409 300
Landarbeiter	2 097 033
Textilarbeiter	1 604 000
Verwaltungshelfer	843 000
Bauarbeiter	804 194
Holzarbeiter	300 000
Schneider	590 509
Post-, Telegraph- und Telephonangestellte	522 250
öffentliche Betriebe	473 142
Leiterarbeiter	343 507*)
Lebens- und Genussmittel	306 309
Buchdrucker	261 203
Kaffeehaus- und Hotelangestellte	245 950
Steuerarbeiter	162 050
Buchdrucker	160 000
Laborkarbeiter	152 300
Glasarbeiter	147 500
Zimmerer	92 462
Maler	83 333
Hutmacher	

eingetragen und die vollberechtigte Zulassung aller anwesenden Beisitzer zur Konferenz beantragten.

Die Vorsitzenden ließen nur durch den Gewerbegerichtspräsidenten Hesl-München erklären, daß sie gern in dem gewünschten Rahmen mitarbeiten würden.

Um nicht überrascht werden zu können, brachten die Mieterbeisitzer noch einen Antrag ein, daß die Abstimmungen getrennt nach den drei Gruppen erfolgen sollten. Ferner beantragten sie zu jedem Referat eine Ausprache; Mieter- und Vermieterbeisitzer hatten sich auf je einen Redner zu jedem Referat geeinigt. Ein dritter Antrag der Mieterbeisitzer verlangte die Ordnung der Abstimmensitzte, um die Zahl der anwesenden Vorsitzenden, Vermieter- und Mieterbeisitzer festzustellen.

Sämtliche Anträge wurden angenommen und die Verhandlungen konnten infolgedessen ungefähr fortgesetzt werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Lutz-Berlin referierte über: „Die Forderungen an die neue Mieterchutzwednung“. Der Mieter wolle nicht nur billig, sondern auch erträglich wohnen; deshalb müßten die Mieten so hoch gesteigert werden, daß Reparaturen ausgeführt werden könnten. Sonst werde der Mieterschutz zum Mieterschaden. Zur besseren Verteilung der Wohnungen werde eine allgemeine Umstellung, also eine Verschärfung der Zwangswirtschaft, notwendig werden. Er sei für die Mitwirkung der Laien und für die Belbehaltung der Einigungskämmer bei den Gemeinden.“

Landgerichtsrat Dr. Ziegler-Dresden sprach namens des sächsischen Justizministeriums für die Angliederung der Einigungskämmer an die Amtsgerichte.

Humar-München wandte sich als Vermieterbeisitzer gegen den Schutz müheloser Mieter und verlangte auch einen Vermieterchutz.

Otfen-Berlin betonte für die Mieter, daß der grundlegende Kampf draußen weitergehen müsse. Der Mietzins könne nicht nach dem Portemonnaie des Mieters bemessen werden. Jede Erhöhung des arbeitslosen Renteneinkommens der Haushälter müsse verhindert werden. Alle Einigungskämmer seien die Friedensmieten plausibel heraufgebracht gegen das Gesetz.

Kreisjundikus Dr. Hauswald-Halle a. d. S. sprach über: „Die Gebührenfrage“. Die Mieter müßten ihre Kosten durch die Gebühren decken. — Dem widersprach namens der Mieterbeisitzer Winnen-Düsseldorf, der grundlegend Gebührenfreiheit forderte.

Gewerbegerichtspräsident Hesl-München referierte über: „Das Recht der Beisitzer“, ohne neue Gesichtspunkte aufzustellen. — Mieterbeisitzer Albrecht-Berlin forderte die Gewährung ausreichender Räume, um den Angehörigen der erwerbstätigen Schichten die Ausübung des Beisitzeramtes mehr als bisher zu ermöglichen. Die Untermieter müßten mehr geschützt werden. Das fragerecht ließen sich die Beisitzer nicht nehmen; ein Disziplinarstrafrecht über die Beisitzer durfe den Vorsitzenden nicht gegeben werden.

Beigeordneter Dr. Kuppers-Essen sprach über: „Die Frage der großen Reparaturen“. Er trat für die Mittelaufbringung durch eine bevorzugte Reparaturhypothek in Verbindung mit einer Mietsteuer ein. — John-Schaeckel verlangte ein Mietbestimmungs- und Kontrollrecht der Mieter und restlose Begleitsteuer der Spekulationsgemeinde bei Hausverkäufen. Schuldhafte unterlassene Reparaturen müßten der Hausbesitzer bezahlen. — Schneider-Dortmund hob die schweren Versäumnisse der Hausbesitzer in der Reparaturfrage besonders hervor und befürwortete eine Einigungsmöglichkeit in dieser Frage. Wenn die Mieter — wie letzten Endes immer — die Leisten tragen müßten, dann müßte auch die Allgemeinheit über die Verwendung bestimmen.

Damit hatte die Tagung ihr Ende erreicht. In den Vorstand des neuen „Reichsverbandes deutscher Einigungskämmer für Miete, Paft und Hypotheken“ wurden von den drei Gruppen je drei Mitglieder gewählt; die neuen Vorstandsmitglieder sollten unter sich den Vorsitzenden wählen. Es wurden gewählt:

a) Vorsitzender: Gewerbegerichtspräsident Hesl-München, 1. Vorsitzender: Stadtrat Brumby-Berlin, 2. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. Bidal-Hamburg, 3. Vorsitzender:

b) Mieterbeisitzer: Albrecht, Otfen und Lange (Sächsisch-Berlin), und als Stellvertreter: Marchloff-Freiburg i. Br., Winnen-Düsseldorf und Sächsisch-Magdeburg.

c) Vermieterbeisitzer: Humar-München, Schmidt-Berlin und Paul-Dresden, und als Stellvertreter: Nürnberg-Essen, Lisch-Kassel und Dommerberg-Berlin.

Die Geschäftsführung wurde nach Berlin gelegt, wo auch eine zentrale Auskunftsstelle eingerichtet werden soll, um eine einheitliche Auskunftsteilung zu erzielen. Als Geschäftsführer wurde Stadtrat Brumby-Berlin gewählt. Zur Pflege der Rechtsfragen wurde ein Rechtsausschuß eingefestigt, in welchem ebenfalls je ein Mieter- und Vermietervertreter Sitz und Stimme haben.

Organ des Reichsverbandes ist die vom Stadtrat Brumby-Berlin-Neukölln herausgegebene Zeitschrift „Einigungskant“. welche fortan auch Beiträge aus Mieter- und Vermieterkreisen bringen wird.

Alles in allem kam von dieser Tagung der deutschen Mieterinigungskämmer festgestellt, daß sich die Mietervertreter als gleichberechtigter Faktor durchgesetzt haben. Pflicht der deutschen Mieterschaft ist es aber, sich in Zukunft mehr als bisher um die Einigungskämmer zu kümmern und für tüchtige Mieterbeisitzer zu sorgen. Besonders werden die Gewerkschaften sich diese Frage angelegen sein lassen müssen. Denn da sie sich die Aufgabe gestellt haben, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder zu verbessern, so müssen die Gewerkschaften in den einzelnen Orten auch der Wohnungsfrage und dem Mieterschutz ihre ganze Aufmerksamkeit widmen.

## Material für Betriebsräte

Unberichtigte fehllose Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes.

Im August 1920 streikten die städtischen Arbeiter von Hanau. Dieser rein wirtschaftliche Streik wurde mit politischen Mitteln (Technischer Rothilfe, Sipo) bekämpft und so trat die gesamte Hanauer Arbeiterschaft in den Sympathiekreis.

Am 2. September stellte nun die Firma Hoffmanns-

an den Betriebsrat, eine Betriebsverfassung eingubringen mit der Tagesordnung: 1. nochmalige geheime Abstimmung über den Streik. 2. Berichtigung notwendiger Arbeiten (Abfüllen, Werkzeugfahrer usw.). Der Betriebsrat lehnte diese Ansinnen ab, darauf hinweisend, daß am folgenden Tag (3. September) Verhandlungen vor dem Regierungspräsidenten Dr. Schwander stattfinden, auch die Arbeitsaufnahme nicht in händer einzelter Gewerkschaften ruhe. Nach Wiederaufnahme der Arbeit nahm die Firma dies zum Anlaß, beim Schlichtungsausschuß die Absehung des Gesamtbetriebsrats zu beantragen. Grund: Größliche Verletzung seiner Pflichten. Dem Antrag wurde im schriftlichen Urteil teilweise (mündlich vollkommen) stattgegeben und nur der Betriebsrat seines Amtes entzogen; ein vorläufiger Betriebsrat wurde nicht ernannt und so nahm der alte Betriebsrat an, bis zu einer Neuwahl zu Recht zu bestehen, um so mehr als einem eingereichten Berufungsverfahren stattgegeben wurde. Beantragte Betriebsratsmitglieder mit der Direktion wurden von letzterer abgelehnt mit dem Begriff, es bestehe kein Betriebsrat — sie sind abgefeiert. Der Obmann des Betriebsrats erkundigte sich bei dem einen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Amtsgerichtsrat Böhme. Resultat: Der Betriebsrat besteht noch zu Recht. Die Direktion berief von dem anderen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses den gegenständigen Bescheid und so standen sich am 26. November 1920 bei einer Verhandlung diese zwei Ausschüsse gegenüber. Direktor Wolf hielt nur dem Betriebsratsmitglied Gaff eine am 20. Oktober während einer Aufsichtsbesichtigung von diesem gemachte Aussage vor und sah auf Grund dieser Aussage, die auch von einem anderen Betriebsratsmitglied entstuhlt wurde, daß er selbst bei einer Wiederauflösung dieses in den Betriebsrat nicht mehr mit ihnen verhandeln würde. Gaff zog hierauf Wolf des Wortbruchs, da der Generalstreik nur unter der Bedingung abgeschlossen wurde, daß Maßregelungen beiderseits nicht stattfänden.

Dies lehnte und sowohl die am 20. Oktober gemachte Ausserung G.s, das Verlesen des Geschäftsberichts hat keinen Zweck, denn die Bilanzen sind gewöhnlich falsch (2 gefälscht), man soll dem Betriebsrat die Bücher vorlegen, führten zur fehllosen Entlassung des G. auf Grund des § 125 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Der angerufene Schlichtungsausschuss setzte das Verfahren auf Grund des § 86 Abs. 2 BAG aus. Die Feststellungsstufe vor dem Gewerbegericht ergab die kostenpflichtige Verurteilung der Firma.

Als Berufungsinstanz erwirkte das Landgericht ebenfalls die gegen das ergebnistümliche Urteil eingelegte Revision kostenpflichtig.

Vor dem Schlichtungsausschuß erreichte Gaff Kohnzählung für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit.

## Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biermärkte.

+ Leipzig: Berichtigung zum Bericht für Leipzig für II c. 51. Die Verhandlungen haben nicht am 30. sondern am 23. November 1921 stattgefunden. Die Löhne der Frauen und Jugendlichen betrugen nicht 275 Pf. sondern 265 Pf. pro Woche.

## Verschiedene Betriebe.

+ Königsberg i. Pr. Die Lohnbewegungen haben in unserem Organisationsbereich in den letzten Monaten stark zugenommen. Trotzdem Lohnverträge bis zum Ablauf des Monats Dezember abgeschlossen sind, haben fast sämtliche Zahlstellen und Ortsgruppen außerhalb des Vertrages neue Forderungen in Form von Leistungszulagen gestellt. Nach einzelnen Berichten in unserer „Verbandszeitung“ sind in den verschiedensten Städten Lohnzulagen von 60 bis 80 Mark erfolgt, diese Zulagen sind meistens wesentlich des politischen Korridors bewilligt worden. Anders das Bild in Ostpreußen, insbesondere Königsberg i. Pr. Wenn Brauereikommissionen oder Verbandsangehörige mit einem reaktionären Arbeitgeberum zu tun haben, so hier oben. Königsberg i. Pr. ist eine Handelsstadt. Fremdenverkehr aus den östlichen Randstädten hat man hier zu verzeihen. In den Wochen des Ausverkaufs waren es besonders die Besucher (Schieber) aus den Randstädten und diejenigen Einwohner Königsbergs, die niemals mit dem Gelde rednen brauchten, die zu jedem Preise aufzukaufen, was nur möglich war. So war ein ständiges Steigen der Preise zu verzeichnen. Die Geschäftsläden kamen auf einige Tage die Geschäfte schließen, um ihren Gewinn zu berechnen. Der Betrag dabei ist der Arbeiter, der immer mehr in diesem Spekulantenkreis verloren geht. Durch dieses Vorgehen und durch immer mehr werdende Entwertung des Geldes haben sich die Königsberger Kollegen veranlaßt, zum 15. November außerordentliche Leistungszulagen zu verlangen. Die Forderung bewegte sich in dem Rahmen von 96 Pf. pro Woche, in Stundenlöhne umgerechnet 2 Pf. Eine bescheidene Forderung. Die Antwort der Arbeitgeber war eine glatte Ablehnung. Ihre Ablehnung begründeten sie sehr eigenartig. Sie verneinen die eingetretene Leistung, die ihre Arbeiterschaft auf das außerordentlichste belastet, nicht, aber die Forderung in bezug der Rentabilität der Betriebe lasse es nicht zu, außerhalb des vereinbarten Vertrages eine Lohnzulage zu gewähren. Das soll heißen, unser Gewinn, den wir uns für das laufende Vierteljahr gesichert haben, darf nicht geschmälert werden. Der Insassenzettel, der wir gewöhnt sind zu gehen, war der Schlichtungsausschuß, dieser sollte einen Schiedsspruch von 80 Pf. für männliche Kollegen und 40 Pf. für weibliche, Jugendliche 40 bis 25 Pf. Ein Schiedsspruch, der dem Königsberger Schlichtungsausschuß alle Ehre macht. Das Weihnachtsfest, die benötigte Lohnzulage bis zum 31. Dezember, veranlaßte die Kollegen, den Schiedsspruch anzunehmen. Die Arbeitgeber erkannten den Schiedsspruch ebenfalls an, denn billiger kommen sie nicht vorzutragen, wie es der obengenannte Schiedsspruch ihnen brachte.

Die neue Lohnbewegung ist bereits im Gang. Die Forderungen bewegen sich in dem Rahmen einer Stundenzulage von 3,50 Pf. für alle Arbeitnehmer. Eine Forderung, die man nach der heutigen Verhältnissen als beschreitbar betrachten muß. Der Durchschnittslohn beträgt jetzt 6,20 Pf. die Stunde, würde also die heutige Forderung restlos befriedigt, so würde die neue Lohnzulage im Durchschnitt 9,80 Pf. sein, genügt leicht höherer Lohnzulage. Steht doch fest, daß die Stadt

Königsberg nach der neuesten statistischen Berechnung die Städte Dresden, Leipzig, Stuttgart, Magdeburg usw. in bezug der Leistungszulagen bei weitem übertroffen hat. Trotzdem werden in den obengenannten Städten jetzt schon höhere Löhne gezahlt, wie wir zum 31. Dezember verlangt haben. Der Ausdruck der Arbeitgeber, die hohen Kosten für Kosten und Frachten lassen es nicht zu, höhere Löhne zu zahlen, kann nicht mehr möglich sein, denn der Unterschied in den Löhnen ist dadurch schon entstanden, daß von jeher schon ein Unterschied in den Löhnen der Städte im Reich und Königsberg bestand. Die Kollegen von Königsberg können in der Zukunft diesen Ausserungen nicht mehr Rechnung tragen, deshalb steht sie auf dem Standpunkt, daß sämtliche Zulagen, die im Reich innerhalb unserer Organisation befürwortet werden, auch für die Stadt Königsberg befürwortet werden können.

Für die Königsberger Kollegen wird die Lohnfrage zum 1. Januar eine Nachfrage werden. Die niedrigen Löhne Ostpreußens werden mit der Zeit ein Hindernis für die Kollegen im Reich sein. Sie bilden eine Gefahr in den kommenden Verhandlungen, wo die Arbeitgeber des Westens agieren werden, sehr nach Ostpreußen, dieselben Verhältnisse wie hier, und dort arbeitet die Arbeiterschaft für den halben Lohn. Deswegen erachtet wir es für unsere Organisation notwendig, daß wir hier durchgreifen müssen in jeder Gelegenheit, die für uns günstig ist. Wir rechnen auf die Unterstützung der Kollegen im Reich, denn die Lohnfrage Ostpreußens ist auch die einzige. Ostpreußen ist Teiland, es ist gut bedient worden, die Organisation steht fest, sie wird noch besser werden, wenn alle Kollegen innerhalb unserer Organisation ihre Kollegen in Ostpreußen in dem Kampf, der ihm von dem reaktionären Arbeitgeberum aufgezwungen wird, unterstützen. — Fr. Liebrecht

## Kundschau.

Das Industrie und Beruf.

Wilhelm Richter.

Am 20. Dezember ist Kolleg Wilhelm Richter in Rothenburg (Ostpreußen) am Gehörnholz gefangen. Am 23. Dezember wurde er befreit. Der Verbandsvorstand hat dem Toten die verdiente Ehre erwidert.

Liebe Freunde empfinden wir oft des Verlustes, wie und alle, die Richter kannten, und das sind ja Unzählige im ganzen Reich, obwohl Richter seit 1918 nicht mehr in der Organisation tätig sein konnte. Seit 1895 Mitglied, freute er sich im Allgemeinen Brauerverband, dem Vorläufer unseres Verbandes, eine Rolle. 1898 sahen wir ihn schon auf dem Delegiertenstag in Hamburg als einen der Vertreter Berlins; seit der Zeit war er wohl auf allen Delegiertentagen unseres Verbandes bis 1920 anwesend, zweit als Delegierter, dann als Vorsitzender des Verbandsausschusses, welches Amt er von 1895 bis 1909 bekleidete. Bei der Lohnbewegung im Jahre 1899 in Berlin, vor dem ersten großen Brauertag, sahen wir ihn in der Versammlung im Grand Hotel in April, wo der bekannte Brauereidirektor Höpke und andere Unternehmer ebenfalls anwesend waren, in der Diskussion für die Forderungen der Kollegen eingetreten. Am zweiten brachte er wohl die gewerkschaftliche Meinung zum Ausdruck, doch zum längsten Gedächtnis nicht, daß er persönlich vor dem Streitfurchtlos, der dann auch am 15. April ausbrach und nach mehrmonatiger Dauer beendet wurde, aber er hatte schon gewerkschaftliche Schulung und zeigte, daß die Brauer, wenn sie kämpfen und Erfolge erzielen wollen, sich anders als bisher einstellen müssen. Nach dem Streit war er 1899 — 1. Leiter des Arbeitsausschusses der Brauerei Berlins; nach der Aussperrung im Jahre 1894, an der Richter selbstverständlich auch beteiligt war, war er dann lange Jahre Kuratoriumsmitglied im Ringheitsnachwuchs. Er gehörte auch der Fünfertagskommission an, die das erste schriftliche Lohnabkommen mit den Berliner Brauereien tätigte, war in der Agitationskommission, die besonders in diesen Jahren tüchtige Arbeit zu leisten hatte. 1910 wurde Kollege Richter im Hauptbüro ange stellt, aus dem er aber 1916 infolge eines Körperlichen Leidens ausschied.

Große Verdienste hat Kollege Richter um den Verband im allgemeinen und die Berliner Zunftstelle im besonderen sich erworben. Sein Rat war immer gut und gefaßt, überlegen und überzeugend, sachlich und richtig, er war unermüdlich im Interesse der Organisation tätig, fast im Rollen und im Ziel, aber auch ein leiser, zarter Mensch und treuer Freund. Am 6. November 1920 zu Mois (Ostpreußen) geboren, ist Kollege Richter im Alter von 57 Jahren gestorben. Den alten Freunde und Veteranen der Organisation aus aufrichtigstem Herzen ein „Ruhe sanft“.

Paul Siegert, der Angestellte des Bundes deutscher Brauergesellschaften, hat uns uns mitteilt, bei seiner Anwesenheit bei der Lohnbewegung in Barmen einen Schlaganfall erlitten und ist kurz darauf verstorben.

Unsere neue Streikunterstützung. Kollege Hahnbaum, Eisenach, schreibt:

In der Nr. 45 unserer „Verbands-Zeitung“ wurden die erhöhten Beiträge und Unterstützungsfüße bekanntgegeben. Der Verbandsbeirat ist zu der Erfahrung gekommen, daß die heutigen Unterstützungsfüße in der heutigen Zeit nicht mehr ausreichen, um im Kampfe nicht der großen Art zu verfallen. Weiter kommt noch dazu, weil unsere Verbandsfinanzen nicht so reich sind, um die bevorstehenden Lohnkämpfe damit führen zu können. Aus diesen Gründen heraus hat sich der Verbandsbeirat entschlossen, diesen Schritt zu tun. Mit diesem wichtigen Schritt hat sich die Zunftstelle Eisenach in einer Versammlung einstimmig befürwortet und hat folgendem Besluß an den Verbandsbeirat eingefordert:

Die Kollegen und Kolleginnen sind mit der Erhöhung der Verbandsbeiträge und Unterstützungsfüße voll und ganz einverstanden, beantragen aber beim Verbandsbeirat jedoch, die erhöhte Streikunterstützung von der Wache an, in welcher der erhöhte Beitrag geleistet wird.

Begründet wird der Antrag damit, daß 1. die heutige Streikunterstützung mit der heutigen teureren Zeit nicht mehr in Einklang zu bringen ist; 2. die Löhne der Brauerei- und Mühlenarbeiter haben die riesenhafte Leistung angepeilt werden müssen.

Auf den Antrag an den Verbandsbeirat hat der Vorsitzende am 12. November geantwortet, daß er weiter sachlich noch formell in der Lage wäre, den Wünschen Rechnung zu tragen. Sachlich nicht, weil der Vorsitzende an einem Verbandsbeiratsbesluß nichts ändern kann. Materialiell nicht, weil unsere Verbandsfinanzen es keineswegs erlauben, solche gewollten Mehrausgaben, wie die erhöhte Streitunterstützung, der Sozialen sofort zu entnehmen, ohne daß durch entsprechende höhere Beiträge etwas in diese hineingetauscht wäre.

Diese Antwort vom Verbandsvorstand hat uns nicht zufriedenstellen können; deshalb bleibt uns nur noch der einzige Weg offen, alle Kolleginnen und Kollegen aufzurufen, sofort in den Versammlungen folgenden Antrag an den Verbandsbeirat einzureichen:

Der Verbandsbeirat wird beantragt, die erhöhte Streitunterstützung von der ersten Dezemberwoche 1921 ab in Kraft treten zu lassen.

Darüber sind wir uns vor, wenn dieser Antrag von allen Zahlstellen eingereicht wird, daß der Verbandsbeirat uns zustimmen wird.

#### Annahme der Redaktion:

Samt Kollege Hohndamm für sich und die Zahlstellen. Samt Kollege Hohndamm hat selbst die materielle Unmöglichkeit der Durchführung dieses Antrages bewiesen, indem er anerkennt, daß „unsere Verbandsfinanzen nicht soviel sind, um die bevorstehenden Sozialkämpfe damit führen zu können“. Es darf einleuchten, daß die Durchführung des Antrages unsere Verbandsfinanzen noch viel weniger rücksichtigen würde, und zwar darum, daß wir wirklich rücksichtigen würden, und zwar darum, daß wir wirklich die demotivierenden Sozialkämpfe nicht mehr führen könnten. Deut zum Kampfe gehören in erster Linie Mittel; und diese nicht in möglichst ausreichendem Maße vorhanden, dann müssen die Streitunterstützungsbestimmungen nichts, weil sie nicht durchgeführt werden können. Der Verbandsbeirat hat sich schon reiflich überlegt, was er tut, als er den Beschluss so und nicht anders fasste. Es wäre nach unserer unumstößlichen Meinung zu verschämen, wenn die Zahlstellen Samt Kollegen den Zahlstellen folgenden Antrag zur Zustimmung unterbreiten würden:

Die Mitglieder zahlen sofort einer von 3 M. pro Woche höheren Beitrag, als nach dem Beschluss der letzten Beiratssitzung diesem Entkommen entspricht, und erhalten nach der ersten Woche der um 3 M. erhöhten Beitragsleistung die von der letzten Beiratssitzung beschlossene Streitunterstützung. Auf diesen Begegnung könnte der Schaden, den der Antrag Samt der Verbandsfinanzen in den Zahlstellungen, d.h. auch den Mitgliedern, bereiten würde, abgenommen bzw. allmählich wieder gut gemacht werden. Wie die Kollegen in Erfahrung es meinen, geht es nicht im Interesse auch ihrer selbst. Über bei dieser Gelegenheit möchten wir doch auch wieder die Kolleginnen daran erinnern, daß sie selbst ein Interesse daran haben, zeitig genug auf ausreichende Finanzierung zu bringen.

#### Befreiungsbefreiungen, Sozialsteuer.

Die Kolleginnen, die wir in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ veröffentlichlicht haben, sind auch vom Beitrag in der Regel zum 18. Dezember befreit worden und treten am 1. Januar in Kraft. Eine Änderung im Zeitungspolitischen ist momentan erfolgt, als Zeitungsnachrichten bis 5 Kilogramm in der Nachzettel (bis 15 Kilometer) nur 3 M. Post zu kosten. Die Telegrammgebühren kosten 1 M. jeles Wort, die Postgebühren für Beiträge bis zu 100 M. 75 Pf.

Die neue Einkommensteuer tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Für das Aufendejahr 1921 ist die Einkommenssteuer nach den bisherigen Erfahrungen zu berechnen. Ab 1. Januar werden bis zu 3000 M. Einkommen 10 Proz. vom Bruttobetrag abgezogen. Der Lohnnachzug erfordert freilich noch bei 5 Wochenlohn pro Woche:

für den Steuerpflichtigen um . . . . .	480 M.
für die Eltern um . . . . .	400
für jedes Kind um . . . . .	720
für Verhältnisse des Steuerpflichtigen um . . . . .	10,80
bei 5-Wochenlohn pro Monat:	
für den Steuerpflichtigen um . . . . .	20 — 24
für die Eltern um . . . . .	20 —
für jedes Kind um . . . . .	30 —
für Verhältnisse des Steuerpflichtigen um . . . . .	45 —

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland und England. Die Gefangen der Arbeitsmarktschwäche in Deutschland kommt in den unten niedergegebenen Wagnissen des „Reichsarbeitsblatts“ zum Ausdruck. Damals war die Arbeitslosigkeit in den deutschen Arbeitnehmerverbänden am größten im Monat Februar des laufenden Jahres (4,7 Proz.), am niedrigsten im Monat August (2,2 Proz.). Sicher mit zum Vergleich die englischen Ziffern heran (veröffentlicht in der „Labour Gazette“), so erkennen wir einen wesentlich niedrigeren Arbeitslosigkeitsgrad. Den niedrigsten Stand des Jahres weist der Staat mit 2,1 Proz. auf. Seither ist eine geringe Verbesserung zu verzeichnen. Die folgende Tabelle, die wir dem „Gesetzblatt“ entnehmen, gibt den Prozentsatz der Arbeitslosen in den deutschen und englischen Gewerkschaften für das laufende Jahr wieder, soweit bisher die statistischen Unterlagen vorliegen.

Geb. des Monats	Deutschland	England
Jänner	4,5	6,9
Februar	4,7	8,5
März	3,7	10,0
April	3,9	17,6
Mai	3,7	22,2
Juni	3,0	23,1
Juli	2,6	16,7
August	2,2	16,5

#### Arbeitslosenversicherung.

Die Zulage in der Arbeitslosenversicherung, welche durch Gesetz vom 11. April 1921 und die Verordnung vom 5. Mai 1921 vorgeschrieben sind, hätte mit dem 31. Dezember 1921 auf die vorherwähnte und steigende Dauerung erweitert oder auch über dieser Zeitpunkt hinaus ausgedehnt zur Sicherung der großen Not, in der sich zahlreiche Rentenempfänger befinden. Die bisherigen Zulagen reichen bei weitem nicht mehr aus. Da der Rentenüberschuss der Sozialversicherungsanstalt der Versicherer zugunsten gelegt wird und dieser bei dem Beginn der Unfallversicherung ständig

gestiegen ist, so sind die Renten um so niedriger, je weiter der Überschuss zurückliegt. Unter der Leitung leidet besonders schwer die Bezieher solcher Renten, die aus Anfang weit zurückliegender Unfälle gewährt worden sind. Eine Erhöhung dieser Renten sollte ein dem sozialpolitischen Auswurf des Reichstags vorgelegter Entwurf eines Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Union als sicherungswürdige Rechnung tragen. Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember dem Bericht des Ausschusses die Zustimmung gegeben. Das nunmehr beschlossene Gesetz über Neuregelung der Zulagen zu den Unfallrenten bestimmt, daß die Zulage am 31. Dezember 1921 nicht aufhören, sondern in erhöhtem Maße weitergewährt werden soll. Das Gesetz sagt, daß Deutschen, die auf Grund der rechtsgerichtlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921 eine monatlich im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente gewährt wird, solange sie sich im Inland aufhalten. Die Zulage wird nur gewährt, wenn die Rente 50 oder mehr v. h. beträgt. Die Zulage besteht in dem Betrage, um den die Rente hinter dem Beitrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Landeschaffens gleichzeitig einen Arbeiters seingesetzt worden war, der Betrag von 8000 M., im übrigen der Betrag von 12.000 M. Bei Berechnung eines Verdienstes gelten an Stelle der genannten Züge als Jahresarbeitsverdienst solange der Berechtigte noch nicht 16 Jahre alt ist, 60 v. h. solange der Berechtigte 16 oder mehr Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, 80 v. h. der Sozialrente.

Jahresabschluß endgültig in unseren Händen sein muß. Auch die Tätigkeitsberichte einiger Beamten für das 3. Quartal stehen noch aus.

#### Genehmigte Volksbeiträge.

Freiburg i. B. 50 Pf. ab 1. Januar, Orléans 50 Pf., Zwiedau 50 Pf. ab 1. Januar, Saargebiet 1,50 M. ab 1. Januar.

#### Straßenver-

müste beachtet werden, weil ungenügend frankiert: Heilbronn 40 Pf., Blankenburg 50 Pf., Essen 40 Pf., Darkehmen 40 Pf., Frankfurt a. O. 40 Pf., München 40 Pf., Luckenwalde 90 Pf., Polzin 40 Pf.

#### Der Verbandsvorstand.

##### Eingänge der Hauptposte.

vom 19. bis 24. Dezember.

(Postgeschäftszeit der Hauptposte: Berlin 12.079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin 0.27.)

Rosslau 10.000,-; Dessau 4000,-; Borsigheim 12,-; Chemnitz 3000,-; Greifswald 12,-; Chemnitz 4000,-; Berlin 60.000,-; Schloßau 500,-; Bamberg 2000,-; Schweinfurt 28,-; Berlin 16,-; Koblenz 6000,-; Ueteren-Tornesch 300,-; Wriezen 800,-; Zwiedau 2012,-; Essen 38,-; Apler-Baumbach 16,-; Breslau 10.000,-; Lauterberg im Harz 1300,-; Ramsau 1000,-; Schwabach 2221,-; Ciegnitz 1500,-; Dresden 4000,-; Ingolstadt 12,-; Leipzig 237,50; Landsberg 4700,-; Soest 900,-; Frankfurt a. M. 12,-; Norden 12,-; Riel 4,90; Betschdorf 27,-; Hamburg 2025,- M.

#### Materieverband.

Rosenthalerstrasse: 1000 a 400, 400 a 300. Sonderbahnen: 100 a 500, 100 a 400, 100 a 300. Ausserordne: 300 a 500. Würzburg: 500 a 300. Weimar: 1000 a 500, 100 a 100. Zittau: 20 a. 500 a 300 200 a 300. Greifswald: 400 a 200. Erfurt: 30 a. Göppingen: 500 a 500. Gleichen: 1000 a 500, 300 a 300. Rosslau: 2000 a 700, 5000 a 600. Zwickau: 200 a 400. Plauen: 100 a 400. Schlesienkunst: 100 a 200. Bielefeld: 500 a 200. Bamberg: 500 a 200. Zu bei Merseburg: 400 a 300, 600 a 200. Nauen: 300 a 500. Lübeck: 300 a 300, 200 a 100. Hamburg: 12.000 a 700, 6000 a 500. Würzburg: 20 a. Siegen: 2000 a 600, 500 a 500, 200 a 300. Hamm: 3000 a 700. Bühl: 300 a 500, 100 a 100 a 300. Neumünster: 200 a 700, 2000 a 500. Augsburg: 10.000 a 500, 1000 a 400. Salzwedel: 500 a 400, 200 a 20. Endenwalde: 200 a 500. Gladbeck: 500 a 500, 200 a 400. Göttingen: 3000 a 500, 2000 a 400. Lüdenscheid: 500 a 400, 200 a 300. Halle: 100 a. Freiburg i. Br.: 3000 a 500, 500 a 400.

#### Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Göppingen: Vorsitzender: Gustav Gerke, jetzt Papierfabrik 17. Landstr. (Urstr.). Kassierer: Stühr, Mühlstraße. Saargebiet: Auf Grund Versammlungsbeschlusses werden ab 1. Januar von allen Mitgliedern 8,50 M. wöchentlich ein Beitrag erhoben. In diesem Beitrag sind 1,50 M. Sozialbeitrag enthalten.

#### Versammlungsanzeigen

Jeden ersten Sonntag im Monat.

Stade 1. B. Goldhau zur Linde.

Sonntag, den 1. Januar.

Kostenheim: 1. Uhr, Gewerbeschule, Schulsohnheim.

Sonneborn: den 7. Januar.

Golberstadt: 7½ Uhr, Gewerbeschule, Generalschule.

Wittenberg: 1000 M.

Leipzig: 3000 a 500, 2000 a 400. Lübeck: 500 a 400, 200 a 300. Halle: 100 a. Freiburg i. Br.: 3000 a 500.

Städte: 1000 M.

Baden-Baden: 1000 M.

Bochum: 1000 M.

Wuppertal: 1000 M.

Wiesbaden: 1000 M.

Worms: 1000 M.

Wiesbaden: 1000 M.